



BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

HINWEISE FÜR EXISTENZGRÜNDER



Inhaltsverzeichnis

1.	Buchführung/Gewinnermittlung	3
1.1	Allgemeines zur Gewinnermittlung	3
1.2	Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)	3
1.3	Doppelte Buchführung/Bilanzierung	8
1.4	Privateinlagen - Privatentnahmen	10
2.	Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	11
2.1	Allgemeines	11
2.2	Rechtsformunabhängige Steuern	15
2.2.1	Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer	15
2.2.2	Lohnsteuer	22
2.3	Sozialversicherungsbeiträge	25
2.4	Beispiel zu 2.2.2 und 2.3: Lohnabrechnung	26
2.5	Rechtsformabhängige Steuern - gesondert für die wichtigsten Rechtsformen	27
2.5.1	Einzelunternehmen	27
2.5.1.1	Gewerbesteuer	27
2.5.1.2	Einkommensteuer	29
2.5.1.3	Pro und Kontra Einzelunternehmen aus steuerlicher Sicht	29
2.5.2	Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)	30
2.5.2.1	Gewerbesteuer	30
2.5.2.2	Einkommensteuer/Körperschaftsteuer beim Gesellschafter	30
2.5.2.3	Pro und Kontra Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht	31
2.5.3	GmbH und Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt	31
2.5.3.1	Gewerbesteuer	31
2.5.3.2	Körperschaftsteuer	33
2.5.3.3	Pro und Kontra GmbH aus steuerlicher Sicht	33
2.6	Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen	34
	Linkliste und Haftungsausschluss	36

1. Buchführung/Gewinnermittlung

Hinweis:

Bevor Sie sich selbständig machen, fallen bereits Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen. Beispielsweise können Sie vor Geschäftseröffnung Betriebsräume anmieten, sich von einem Steuerberater beraten lassen, Büromöbel, ein Firmenfahrzeug oder ein Warenlager erwerben oder zur Vorbereitung Geschäftsreisen unternehmen. Alle diese Gründungskosten sind bereits Betriebsausgaben und können deshalb steuerlich geltend gemacht werden.



Sammeln Sie sämtliche Belege. Achten Sie darauf, dass Ihre Geschäftspartner ordnungsgemäße Rechnungen erstellen (s. S. 16/17), damit Sie die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückbekommen.

1.1 Allgemeines zur Gewinnermittlung

Den Gewinn, den Sie aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit erzielen, müssen Sie versteuern. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie Ihren Gewinn ermitteln. Die Gewinnermittlung muss entweder durch

- * Einnahmen-Überschuss-Rechnung (kleinbetriebliche Buchführung) oder
- * doppelte Buchführung/Bilanzierung (kaufmännische Buchführung)

erfolgen.

Bilanzieren können Sie immer. Die vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung dürfen Sie dagegen nur dann durchführen, wenn Sie nicht zur Bilanzierung verpflichtet sind.

1.2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung ist die sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Gewinn = Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben). Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist steuerlich aber nur zulässig, wenn der gewerbliche Jahres**gewinn** 80.000 € (bis 2023: 60.000 €) und die Jahres**umsätze** 800.000 € (bis 2023: 600.000 €) voraussichtlich nicht übersteigen.

Ist Ihr Unternehmen allerdings in das Handelsregister eingetragen, ist dieses vereinfachte Verfahren - unabhängig von den genannten Grenzen - nicht zulässig (z. B. eine GmbH muss somit immer bilanzieren). Dies gilt auch, wenn Sie freiwillig eine Buchführung eingerichtet haben und regelmäßig Abschlüsse machen.

Beim eingetragenen Kaufmann (e.K., e.Kfm.) gilt hinsichtlich der Bilanzierung eine Ausnahme: Dieser wird so behandelt, als wäre er nicht im Handelsregister eingetragen, d.h. eine Bilanzierungspflicht gilt nur, wenn der gewerbliche Jahresgewinn 80.000 € oder die gewerblichen Jahresumsätze 800.000 € voraussichtlich übersteigen.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung werden in einem einfachen Journal alle Betriebseinnahmen, die bar oder auf einem Ihrer Konten eingehen, den getätigten Betriebsausgaben gegenübergestellt. Dabei werden nur tatsächliche Geldeingänge (= Betriebseinnahmen) und tatsächliche Geldausgänge (= Betriebsausgaben) berücksichtigt. Ausnahmen gelten bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, bei denen nur die Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden, sowie bei der Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen.

Die Betriebsausgaben untergliedern Sie zweckmäßigerweise nach den wichtigsten Kostenarten, die bei Ihnen anfallen. Dabei sollten Sie sich auch an dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – EÜR“ orientieren (www.bundesfinanzministerium.de – Suchbegriff: EÜR). Dieser Vordruck ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen.

Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig und somit vorsteuerabzugsberechtigt sind, sollten Sie für die einzelnen Kostenarten jeweils folgende Aufzeichnungen machen: (Netto-) Entgelt (gesondert danach, ob es dem normalen oder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt bzw. von der Umsatzsteuer befreit oder nicht umsatzsteuerbar ist), darauf entfallende Umsatzsteuer (Vorsteuer), Gesamtbetrag.

Beispiel für Betriebsausgaben:

- Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten
- bezogene Leistungen
- Gehälter, Löhne
- Versicherungsbeiträge für Arbeitnehmer
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Kfz-Kosten
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebstätte
- Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
- Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke
- Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke
- Schuldzinsen
- Geschenke, Bewirtungskosten
- Reisekosten
- Repräsentationskosten
- Instandhaltungen und Reparaturen
- Miete und Pacht für Maschinen oder sonstige Einrichtungsgegenstände
- Porto, Telefon, Büromaterial
- Fortbildung, Fachliteratur
- Beiträge, Gebühren, Versicherungen
- Rechts- und Steuerberatungskosten, Buchführung
- Übrige Betriebsausgaben
- *Gewerbsteuer (ist keine Betriebsausgabe mehr)*
- gezahlte Vorsteuerbeträge
- an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer
- Bildung von Rücklagen und/oder Ansparabschreibungen

Für Ihre Betriebseinnahmen gilt entsprechendes: Auch diese sollten Sie entsprechend dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gliedern und – wenn Sie kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind - jeweils das (Netto-) Entgelt (gesondert danach, ob es dem normalen oder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt bzw. von der Umsatzsteuer befreit oder nicht umsatzsteuerbar ist), die darauf entfallende Umsatzsteuer sowie den Gesamtbetrag aufzeichnen.

Beispiel für Betriebseinnahmen:

- Betriebseinnahmen zum allgemeinen Umsatzsteuersatz
- Betriebseinnahmen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz
- umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen
- nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen
- Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet
- vereinnahmte Umsatzsteuer
- Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben
- vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer
- Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen
- private Kfz-Nutzung
- private Telefonnutzung
- sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen
- Auflösung von Rücklagen und/oder Ansparabschreibungen

Außerdem müssen Sie die Privateinlagen und die Privatentnahmen gesondert aufzeichnen sowie ein Verzeichnis der abnutzbaren und ein Verzeichnis der nicht abnutzbaren Anlagegüter erstellen (s. S. 10, 1.4).

Am Monatsende erhalten Sie durch Addition die Monatszahlen und am Jahresende durch Addition der Monatszahlen die Jahreszahlen.

Den Jahresgewinn/Jahresverlust ermitteln Sie, indem Sie von der Summe der einkommensteuerpflichtigen Betriebseinnahmen des betreffenden Jahres die Summe der abziehbaren Betriebsausgaben abziehen.

Neben dem Journal müssen Sie bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung folgende weitere Bücher führen:

- * **Kassenbuch:** Es ist die Grundlage jeder Buchführung. Alle baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Betrieb zusammenhängen, müssen täglich vollständig eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.
- * **Wareneingangsbuch:** Hierzu ist jeder Gewerbebetrieb verpflichtet. In das Wareneingangsbuch werden alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch Roh- und Hilfsstoffe fortlaufend und vollständig eingetragen.
- * **Warenausgangsbuch:** Dieses Buch brauchen Sie nur zu führen, wenn Sie Waren an andere gewerbliche Unternehmer liefern, zum Beispiel als Großhändler.

- * **Verzeichnis der abnutzbaren und Verzeichnis der nicht abnutzbaren Anlagengüter** mit Angabe der Bezeichnung des Wirtschaftsguts, des Anschaffungs-/Herstellungsdatums, der Anschaffungs-/Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und der jährlichen AfA in Euro (diese Verzeichnisse müssen dem Vordruck EÜR beigelegt werden). Außerdem sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Auch Kleinbetriebe machen ihre Aufzeichnungen häufig mit Hilfe von EDV-Programmen.

Beispiele zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung

In der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ergibt sich der Gewinn bzw. Verlust als Differenz zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben (= tatsächliche Geldeingänge ./ tatsächliche Geldausgänge).

Beispiel 1:

	Summe der Betriebseinnahmen 2023	50.000,-- €
./.	Summe der Betriebsausgaben 2023	30.000,-- €
=	Gewinn 2023 (Jahresüberschuss)	<u>20.000,-- €</u>

Beispiel 2:

	Summe der Betriebseinnahmen 2023	60.000,-- €
./.	Summe der Betriebsausgaben 2023	70.000,-- €
=	Verlust 2023 (Jahresfehlbetrag)	<u>10.000,-- €</u>

Wenn Sie allerdings abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter kaufen, die erfahrungsgemäß länger als ein Jahr im Unternehmen verwendet oder genutzt werden (z.B. PC, Fax-Gerät, Büromöbel, Maschinen, Geschäfts-PKW), gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2007 folgendes (diese Regelungen gelten auch, wenn das Wirtschaftsgut nicht gekauft, sondern selbst hergestellt bzw. vom Privat- ins Betriebsvermögen eingelegt wird):

- Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 250 € betragen, sind als Betriebsausgaben gemäß § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sofort absetzbar. Für diese Güter besteht keine Dokumentationspflicht, es muss kein separates Verzeichnis geführt werden.
- Betragen die Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut - vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag – max. 800 € - können die Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Zu beachten ist, dass Güter, die 250 € übersteigen in einem besonderen, laufend zu führendem Verzeichnis aufgeführt werden müssen. Dort sind der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in den Betrieb und die Anschaffungs-/ Herstellungskosten zu verzeichnen. Sind diese Angaben jedoch aus der Buchführung ersichtlich, braucht das Verzeichnis nicht geführt zu werden.

- Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten – vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag – über 250 € liegen aber nicht 1.000 € übersteigen, kann **alternativ zur oben genannten Sofortabschreibung** ein jahresbezogener Sammelposten gebildet werden. Die hierin zusammengefassten Güter sind dann gleichmäßig über einen Zeitraum von 5 Jahren abzuschreiben. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Der Zugang der Güter ist buchmäßig zu erfassen, darüber hinaus bestehen keine weiteren Aufzeichnungspflichten, insbesondere keine Pflicht zur Inventarführung.
Die Entscheidung für eine der beiden Wahlmöglichkeiten kann jedes Wirtschaftsjahr neu getroffen werden. Zu beachten ist allerdings, dass die gewählte Abschreibungsregelung dann einheitlich für alle in diesem Jahr angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter gilt. Ein Wechsel zwischen den Regelungen ist innerhalb dieses Wirtschaftsjahres nicht möglich.
- Lineare Abschreibung: Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 1.000 € überschreiten, müssen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Wirtschaftsguts verteilt (abgeschrieben) werden, d.h., in jedem Jahr der Nutzungsdauer darf nur der anteilige monatsgenaue Wertverzehr (= Abschreibungsbetrag) als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.
- Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, Abschreibungssatz bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro Jahr (§ 7 Absatz 2 EStG), gilt für in 2020, 2021 und 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter. Beim Kauf von beweglichen Wirtschaftsgütern im Zeitfenster vom 1. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die degressive Abschreibung höchstens das 2,0-fache der linearen Abschreibung, maximal 20% der Anschaffungskosten (§7 Abs.2 EStG).

Während sich bei der linearen AfA der jährliche Betrag aus dem Quotienten aus Anschaffungskosten dividiert durch Nutzungsdauer errechnet und während der AfA-Periode gleich bleibt, bemisst sich der jährliche AfA-Betrag bei der degressiven AfA nach dem Restwert und der Rest-Nutzungsdauer. Die degressive AfA führt dadurch zu höheren Abschreibungsbeträgen in den ersten Nutzungsjahren. Dementsprechend verringern sich die Abschreibungsbeträge in späteren Jahren.

- 40%-ige Sonderabschreibung: Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, dürfen Unternehmer nach der Regelung des Wachstumschancengesetzes bei Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 neben der regulären Abschreibung eine 40%-ige Sonderabschreibung gewinnmindernd geltend machen (bisher 20 Prozent). Damit ist bei Kombination der Sonderabschreibung mit der degressiven Abschreibung eine Abschreibung von bis zu 60% im ersten Jahr möglich.

Beispiel 3:

Nehmen wir an, dass im Beispiel 1) in den Betriebsausgaben von 30.000 € die Anschaffungskosten für einen neuen, betrieblich genutzten Pkw (Anschaffung am 12.02.2023: betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre) in Höhe von 18.000 € enthalten sind, so müssen die Betriebsausgaben wie folgt berichtigt werden (bei Anwendung der **linearen** Abschreibung):

$$\text{Jährlicher Abschreibungsbetrag} = \frac{18.000,-- \text{ €}}{6 \text{ Jahre}} = 3.000,-- \text{ €/Jahr}$$

$$\text{Monatlicher Abschreibungsbetrag} = \frac{3.000,-- \text{ €}}{12 \text{ Monate}} = 250,-- \text{ €/Monat}$$

	Summe der Betriebseinnahmen 2023	50.000,-- €
./.	Summe der Betriebsausgaben 2023	30.000,-- €
+	Anschaffungskosten für Pkw	18.000,-- €
./.	AfA 2023 für Pkw	2.750,-- €
=	Gewinn 2023	<u>35.250,-- €</u>

Von den Anschaffungskosten des Pkws in Höhe von 18.000,-- € werden 2022 also nur 2.750,-- € (= 250 €/Monat x 11 Monate) als Betriebsausgabe wirksam. Die laufenden Kosten, wie z.B. Benzinkosten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturkosten, dürfen dagegen in dem Jahr, in dem sie entstehen, als Betriebsausgaben abgezogen werden. Nutzen Sie den Pkw auch privat, müssen Sie wegen dieser Privatnutzung Korrekturen vornehmen.

1.3 Doppelte Buchführung/Bilanzierung

Wenn Ihr Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist oder der gewerbliche Jahresgewinn 80.000 € oder die gewerblichen Jahresumsätze 800.000 € voraussichtlich übersteigen, sind Sie bzw. ist Ihre Gesellschaft zur doppelten Buchführung und Bilanzierung verpflichtet; eine Ausnahme gilt für den eingetragenen Kaufmann (s. S. 3, 1.2). Dieser wird hinsichtlich der Bilanzierung seit 2008 so behandelt, als wäre er nicht ins Handelsregister eingetragen, d.h. eine Bilanzierungspflicht gilt nur, wenn der gewerbliche Jahresgewinn 80.000 € oder die gewerblichen Jahresumsätze 800.000 € voraussichtlich übersteigen. Eine GmbH muss dagegen immer bilanzieren. Gleiches gilt für die seit 1.11.2008 mögliche Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt). Bei dieser handelt es sich um eine besondere Form der GmbH, eine GmbH mit erleichterten Gründungsvoraussetzungen, z.B. flexibles Stammkapital ab 1 Euro möglich.

Bei Bilanzierungspflicht muss der Gewinn durch den sogenannten Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Dies geschieht, indem das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. dem Betriebsvermögen am Tag der Betriebseröffnung gegenübergestellt wird. Diese Gegenüberstellung erfolgt im Rahmen einer Bilanz, die zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung den Jahresabschluss des Unternehmens bildet.

Hierbei müssen - soweit sich aus den Steuergesetzen nichts anderes ergibt - die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) beachtet werden.

Haben Sie sich bisher nur wenig um Buchführungsfragen gekümmert, empfiehlt es sich, einen Fachmann einzuschalten. Beachten Sie auch, dass die Buchführung nicht nur eine lästige Pflicht gegenüber dem Finanzamt darstellt, sondern ein wichtiges Steuerungsinstrument für Ihr Unternehmen sein kann.

Bei der Einrichtung der Buchführung sind folgende Schritte zweckmäßig: Kontenplan aufstellen, Eröffnungsbilanz (Vermögen und Schulden am Eröffnungstag) aufstellen, Konten und Sonderkonten (z.B. Geschenke, Bewirtung, Reisekosten, Kfz-Kosten) einrichten, Bestandsverzeichnis für das Anlagevermögen (z.B. Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge) anlegen, Ablage organisieren: Bankbelege, Kassenquittungen, eingehende Rechnungen, ausgehende Rechnungen, Geschäftspost.

Beachten Sie die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen:

- Bilanzunterlagen, Inventare, Sachkonten, Rechnungen sowie andere Buchungsbelege 10 Jahre,
- sonstige Unterlagen 6 Jahre. (Weitere Beispiele unter: www.frankfurt-main.ihk.de, Suchbegriff: Aufbewahrungsfristen)

Beispiele zur Bilanz

Bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung bzw. Vermögensvergleich wird das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. am Tag der Betriebseröffnung gegenübergestellt, wobei als "Betriebsvermögen" die Summe aller positiven und negativen Wirtschaftsgüter zu verstehen ist.

Beispiel 4:

	31.12.2022 bzw. Eröffnungstag in €	31.12.2023 in €
Anlagevermögen (Gebäude, Maschinen usw.)	40.000	37.500
+ Umlaufvermögen (Geld, Waren usw.)	<u>20.000</u>	<u>17.500</u>
	60.000	55.000
./. Verbindlichkeiten (Schulden)	45.000	35.000
= Betriebsvermögen	<u>15.000</u>	<u>20.000</u>
Betriebsvermögen am 31.12.2023	20.000	
./. Betriebsvermögen am 31.12.2022 bzw. am Eröffnungstag	<u>15.000</u>	
= Gewinn 2023	<u>5.000</u>	

Im Betriebsvermögen sind normalerweise abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens enthalten. Das Vermögen muss um deren "Wertverzehr" (= Abschrei-

bungsbetrag) berichtigt werden [Einzelheiten s. S. 4, 1.2 – Beispiele zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung; unter der Annahme, dass der Bestand des Anlagevermögens seit dem 31.12.2021 bzw. seit dem Tag der Betriebseröffnung gleich geblieben ist, beträgt der Wertverzehr im Beispiel 4: 2.500 Euro; dies ist die Differenz zwischen dem Anlagevermögen am 31. Dezember 2023 und dem Anlagevermögen am 31. Dezember 2022 bzw. am Tag der Betriebseröffnung].

Hinweis:

Die Angaben in der Bilanz ergeben sich, wenn am Jahresende die Konten, auf denen die laufenden Geschäftsfälle verbucht werden, abgeschlossen und mit den Inventurwerten abgestimmt werden.

1.4 Privateinlagen – Privatentnahmen

Da bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Höhe des Betriebsvermögens nicht nur durch Gewinne und Verluste, sondern auch durch Privateinlagen und Privatentnahmen beeinflusst wird, diese sich jedoch steuerlich nicht auf den Gewinn auswirken dürfen, muss der Gewinn entsprechend korrigiert werden (Privateinlagen und Privatentnahmen müssen gesondert aufgezeichnet werden).

Beispiel 5:

Gewinn aus Beispiel 1	20.000,-- €
Privatentnahmen 2023	10.000,-- €
Privateinlagen 2023	2.500,-- €

Gewinnkorrektur 2023:

Gewinn aus Beispiel 1	20.000,-- €
+ Privatentnahmen	10.000,-- €
./. Privateinlagen	2.500,-- €
= (zu versteuernder) Gewinn 2023	<u>27.500,-- €</u>

Ohne diese Vorschrift fiel in den Fällen, in denen der gesamte Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft während des laufenden Jahres für Privatzwecke entnommen wird, überhaupt keine Einkommensteuer an.

2. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

In diesem Kapitel lernen Sie in Grundzügen die wichtigsten Steuern kennen. Sie erfahren, welche steuerlichen Folgen die Rechtsformwahl (zum Beispiel Einzelunternehmen oder GmbH) hat. Außerdem erhalten Sie einige Hinweise zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

2.1 Allgemeines

Die steuerlichen Konsequenzen aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit hängen zum Teil davon ab, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Einzelunternehmer und Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) auf der einen Seite sowie Kapitalgesellschaft (i.d.R. GmbH oder Unternehmergesellschaft - UG (haftungsbeschränkt)) auf der anderen Seite.

Eine generelle Aussage, **welche Rechtsform steuerlich am günstigsten ist, ist nicht möglich**. Beim Rechtsformvergleich müssen vielmehr stets die **Umstände des Einzelfalls** berücksichtigt werden. In der unten stehenden Übersicht sowie in den folgenden Kapiteln erhalten Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Unterschiede bei der steuerrechtlichen Behandlung der verschiedenen Rechtsformen gewerblicher Unternehmen. Wenn Sie für Ihr konkretes Vorhaben feststellen möchten, welche die steuerlich günstigste Rechtsform ist, sollten Sie einen Steuerberater konsultieren. Allerdings sollte die steuerliche Beurteilung nicht allein ausschlaggebend für die Rechtsformwahl sein. Andere Kriterien, wie z. B. Haftungsbeschränkung, Finanzierungsbedarf, Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung, sollten ebenfalls bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Im Normalfall beginnen junge Unternehmerinnen und Unternehmer als Einzelunternehmer. Treten dann nach einigen Jahren besondere steuerliche Aspekte in den Vordergrund oder sind erhebliche Haftungsrisiken zu befürchten, kann das Einzelunternehmen grundsätzlich ohne steuerliche Nachteile beispielsweise in eine GmbH umgewandelt werden.

Sollten Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit gleich als Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft beginnen wollen, ist eine fachliche Beratung durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt und/ oder Unternehmensberater zu empfehlen.

Aus der nachfolgenden Übersicht können Sie die wichtigsten steuerlichen Unterschiede zwischen den Rechtsformen gewerblicher Unternehmen entnehmen. Die wesentlichen Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen werden außerdem in den folgenden Kapiteln erläutert.

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, GmbH + Co.KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, UG)
Gewinnermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermögensvergleich (entfällt ggf., s.S. 3); andere: durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Betriebsvermögensvergleich	i.d.R. durch Betriebsvermögensvergleich, ggf. durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung	durch Betriebsvermögensvergleich
Unternehmerlohn bzw. Gehalt für tätige Gesellschafter	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter-Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar
Haftung für Steuerschulden und sonstige Schulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, u.U. der Geschäftsführer persönlich
Gewerbsteuer	Abzug eines Freibetrages vom Gewerbeertrag (24.500 €), Gewerbesteuer wird pauschaliert mit der Einkommensteuer verrechnet	gewerbesteuerpflichtig ist die Gesellschaft; Freibetrag wie beim Einzelunternehmer; Gewerbesteuer wird bei Mitunternehmern anteilmäßig pauschaliert mit deren Einkommenssteuer verrechnet	gewerbesteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft; kein Freibetrag, keine Verrechnung
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer	einkommensteuerpflichtig ist der Betriebsinhaber, *Thesaurierungsbegünstigung möglich (* Thesaurierung bedeutet, dass im Unternehmen erwirtschaftete Gewinne nicht ausgeschüttet werden, sondern im Unternehmen verbleiben/ investiert werden.)	einkommensteuerpflichtig ist jeder Mitunternehmer für seinen Anteil an den gewerblichen Einkünften der Gesellschaft, Thesaurierungsbegünstigung möglich	Gewinn der Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Abgeltungsteuer
Umsatzsteuer	umsatzsteuerpflichtig ist der Betriebsinhaber	umsatzsteuerpflichtig ist die Personengesellschaft	umsatzsteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft

Gewerbeanmeldung

Wenn Sie einen gewerblichen Betrieb eröffnen, müssen Sie dies zunächst der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung melden (dies gilt unabhängig davon, ob Sie ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft gründen). In Frankfurt muss diese Gewerbeanmeldung beim Gewereregister des Ordnungsamtes der Stadt Frankfurt am Main erfolgen (Tel. 069/212-32999 bzw. www.frankfurt.de, Suchbegriff: Gewerbeanmeldung). Zur Gewerbeanmeldung müssen Sie in einem Formular bestimmte Einzelheiten zu Ihrer Person sowie zum zu gründenden Betrieb angeben. Nachdem die Gewerbeanmeldung erfolgt ist, wird hierüber das zuständige Finanzamt automatisch von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung informiert.

Freiberufler - z.B. Ärzte, Ingenieure, Architekten, Krankengymnasten, Journalisten, Übersetzer, Dolmetscher - melden sich direkt beim zuständigen Finanzamt an; eine Anmeldung bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich. Zur Abgrenzung Freiberufler/ Gewerbetreibender s. unter: www.frankfurt-main.ihk.de, Suchbegriff: Freie Berufe.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Bisherige Rechtslage: Bislang wurde der Steuerpflichtige bei der Anzeige seiner Betriebseröffnung oder der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Regelfall vom Finanzamt aufgefordert, durch Verwendung eines Formulars weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen (§ 93 Abs. 1 der Abgabenordnung).

Änderung seit 2021: Nachdem Sie Ihre gewerbliche oder selbständige Tätigkeit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bzw. dem Finanzamt angezeigt haben, **müssen Sie innerhalb eines Monats von sich aus** den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ an das Finanzamt übermitteln. Darin sind Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen, zum Unternehmen und zu Ihren zu erwartenden Einkünften bzw. Umsätzen zu machen. Diese Auskünfte sollen elektronisch an die zuständigen Finanzämter über das Online-Portal „Mein ELSTER“, www.elster.de übermittelt werden.

Nach der Übermittlung an das Finanzamt, wertet dieses den Fragebogen aus. Es stellt fest, in welchem Turnus Sie, sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben haben (Anmeldungszeitraum = Kalendermonat oder Kalendervierteljahr). Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie vierteljährlich abgeben. Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen Sie ebenfalls nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

Steuerfälligkeiten

Die ausgefüllten Vordrucke und die zu zahlenden Steuern müssen bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-/Anmeldungszeitraums beim Finanzamt eingehen. Wenn Sie diese Termine versäumen, drohen unnötige Verspätungs- oder Säumniszuschläge. Bei verspäteter Zahlung der Steuern gewährt der Gesetzgeber eine dreitägige Schonfrist, d.h., Säumniszuschläge fallen nicht an, wenn die Steuer spätestens bis zum 13. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-/Anmeldungszeitraums dem Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Schonfrist gilt nicht bei Scheckzahlungen. Außerdem hat der Gesetzgeber bei Scheckzahlungen festgelegt, dass die Zahlung erst drei Tage nach dem Tag des Scheckeingangs als geleistet gilt.

Errechnet das Finanzamt anhand Ihrer in dem Fragebogen gemachten Angaben vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, setzt es diese per Vorauszahlungsbescheid fest und nennt Ihnen die Fälligkeitstermine. Eventuelle Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fordert die Gemeinde gesondert an. (Hinweis: Die von Ihnen bzw. Ihrer Gesellschaft an das Finanzamt/ die Gemeinde geleisteten Vorauszahlungen werden später mit der Jahressteuerschuld verrechnet.)

Außerdem teilt Ihnen das Finanzamt eine Steuernummer zu. Diese sollten Sie bei jeder Korrespondenz mit dem Finanzamt angeben.

Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres

Wenn Sie am Ende des Gründungsjahres stehen, kommen die nächsten Steuererklärungen auf Sie zu. Das Finanzamt möchte nun wissen, ob Ihre Prognosen im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eingetreten sind. In der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung werden die zur Steuerfestsetzung notwendigen Daten abgefragt. Erläuterungen, die den Erklärungsvordrucken beiliegen, helfen Ihnen ggf. weiter. Wenn die Sache zu kompliziert wird, ist es ratsam, einen Steuerberater zu beauftragen.

Die Abgabefrist der Steuererklärung für 2023 ist der 31. August 2024. Bei Abgabe durch einen Steuerberater („beratene Steuerpflichtige“) verlängert sich die Frist bis zum 31. Mai 2025 (s. BMF-Schreiben vom 23. Juni 2022). Seit 2019 werden Verstöße gegen die Abgabefrist strenger verfolgt. Bei späterer Abgabe werden automatisch Verspätungszuschläge fällig (es gibt keinen Ermessensspielraum durch das Finanzamt mehr). Diese betragen 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro pro verspätetem Monat. In begründeten Ausnahmefällen kann das Finanzamt darüber hinaus eine Fristverlängerung gewähren, hierzu sollten Sie aber rechtzeitig einen formlosen Antrag stellen.

Nachdem Sie nun einen ersten Überblick über Ihre steuerlichen Pflichten erhalten haben, werden im Folgenden einige wichtige Einzelheiten erläutert. Diese betreffen zunächst die rechtsformunabhängigen Steuern. Hierunter fallen solche Steuern, deren gesetzliche Grundlagen nicht nach Rechtsformen differenzieren, sondern für alle Rechtsformen gleichermaßen gelten; dies sind die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer und die Lohnsteuer. Anschließend werden die rechtsformabhängigen bzw. rechtsformspezifischen Steuern, gesondert für die wichtigsten Rechtsformen, kurz erläutert.

2.2 Rechtsformunabhängige Steuern

2.2.1 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Allgemeines

Umsätze, die Sie im Rahmen Ihres Unternehmens ausführen, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Bei Warenlieferungen und Dienstleistungen (= sonstige Leistungen), die Sie erbringen und Ihrem Kunden berechnen, müssen Sie also berücksichtigen, dass Sie vom Rechnungsbetrag Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Kleinunternehmer, deren Jahresumsatz 22.000 € nicht übersteigt, können die sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ (s. S. 21) in Anspruch nehmen, § 19 UStG. In diesem Fall brauchen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, Ihnen geht allerdings der Vorsteuerabzug verloren (= die Steuer, die Sie zahlen, wenn Sie Dinge für Ihr Unternehmen einkaufen).

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer (USt, MwSt) sind das Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV). Außerdem hat das Bundesfinanzministerium den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) herausgegeben, der stets aktuell gehalten wird. Dieser behandelt umsatzsteuerliche Zweifels- und Auslegungsfragen. Er ersetzt die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR), die seitdem nicht mehr herausgegeben werden.

(www.bundesfinanzministerium.de, unter: Themen -> Steuern -> Steuerarten -> Umsatzsteuer -> Umsatzsteuer- Anwendungserlass)

Steuersätze (§ 12 UStG)

Das Umsatzsteuergesetz kennt drei Steuersätze: Den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent, den ermäßigten von 7 Prozent und seit 2023 einen Null-Steuersatz. Die meisten Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent wird insbesondere auf die Lieferung von fast allen Lebensmitteln - ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze - angewandt. Außerdem gilt er z.B. für den Personennahverkehr, für die Umsätze von Büchern, Zeitungen und von bestimmten Kunstgegenständen. Der Null-Steuersatz wird seit 1.1.2023 auf kleine Photovoltaikanlagen angewendet.

Steuerbefreiungen (§ 4 UStG)

Bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. So sind z.B. Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Damit Sie diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, müssen ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweisen können. Ist Ihnen dieses nicht möglich, wird Ihnen die Steuerbefreiung nicht gewährt. Außerdem müssen Sie verschiedene Meldepflichten beachten. (Weitere Informationen finden Sie auf unseren **Checklisten für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen** und **umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen**, www.frankfurt-main.ihk.de Suchbegriff: Umsatzsteuer international).

Neben Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen sind z.B. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen-, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler von der Umsatzsteuer befreit.

Ausstellung von Rechnungen (§§ 14 bis 14 c UStG)

Wenn Sie Lieferungen ausführen oder Dienstleistungen erbringen, sind Sie berechtigt und - soweit Sie die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführen - verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistungen Rechnungen auszustellen. Die Umsatzsteuerpflicht ist nicht Voraussetzung für die Pflicht zur Rechnungserstellung, d.h. auch über steuerbefreite Umsätze (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhrlieferungen), muss eine Rechnung ausgestellt werden.

Rechnungen müssen bestimmte Angaben enthalten. Von Bedeutung sind diese Regelungen besonders für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers, da nur eine Rechnung mit vollständigen und richtigen Angaben ohne weiteres hierzu berechtigt.

Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten (ohne Berücksichtigung von Angaben in Sonderfällen):

Rechnungsangaben
• Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
• Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
• Ausstellungsdatum der Rechnung
• Fortlaufende Rechnungsnummer
• Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
• Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
• Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer)
• Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
• Anzuwendender Umsatzsteuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV)

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag **250 €** nicht übersteigt (sog. **Kleinbetragsrechnungen**), gelten vereinfachte Vorschriften:

Kleinbetragsrechnungen
• Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
• Ausstellungsdatum der Rechnung
• Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
• Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe
• Anzuwendender Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Grundsätzlich gilt, dass alle Rechnungen 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. (Vgl. auch S. 8, 1.3, letzter Absatz)

Insbesondere für Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gelten Sonderregelungen (§ 14 a UStG). In einer solchen Rechnung müssen Sie Ihre eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, § 27a UStG, sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Kunden angeben. Außerdem müssen Sie in dieser Rechnung auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweisen (z.B.: „innergemeinschaftliche Lieferung“). Da diese Lieferung steuerfrei ist, entfällt die Angabe des Umsatzsteuersatzes sowie des auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrags. (Beantragung und Vergabe der USt-ID beim Bundeszentralamt für Steuern: www.bzst.de, Suchbegriff: Umsatzsteueridentifikationsnummer).

Zusätzliche Pflichtangaben - Angaben auf Geschäftsbriefen

Rechnungen gelten als Geschäftsbriefe. Somit unterliegen sie auch den allgemeinen Anforderungen des HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften (§§ 37a, 125a, 177a HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG), die sie beachten müssen (weitere Informationen finden sie unter www.frankfurt-main.ihk.de, Suchbegriff: Angaben auf Geschäftsbriefen).

Weitere Informationen zu den Pflichtangaben in der Rechnung finden Sie auf unserer Internetseite: www.frankfurt-main.ihk.de, Suchbegriff: Pflichtangaben Rechnung).

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)

Haben Sie für Ihren Betrieb bei anderen Unternehmern z.B. Produktionsmaschinen, Büromaterial oder Waren eingekauft bzw. von anderen Unternehmern Dienstleistungen in Anspruch genommen, können Sie grundsätzlich die in den Rechnungen dieser Unternehmer gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer (= Vorsteuer), vom Finanzamt zurückfordern. Voraussetzung: Die Rechnung enthält die o.g. Angaben; achten Sie deshalb immer darauf, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten! Die Rückforderung der Vorsteuer geschieht in der Weise, dass Sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (das sind die Formulare, die Sie für Umsatzsteuerzwecke ausfüllen und bei Ihrem Finanzamt einreichen müssen; Einzelheiten s.u.) die Vorsteuerbeträge von der Umsatzsteuer abziehen, die Sie für Ihre eigenen Umsätze schulden (Vorsteuerabzug). Sie brauchen dann nur die verbleibende Differenz, die sogenannte Zahllast, an Ihr Finanzamt abführen.

Beispiel:

In einem Voranmeldungszeitraum (z. B. Kalendermonat) haben Sie Lieferungen in Höhe von 11.900 € (= 10.000 € plus 1.900 € Umsatzsteuer) ausgeführt. Gleichzeitig haben Sie in diesem Zeitraum Rechnungen über in Anspruch genommene Leistungen erhalten, in denen Vorsteuerbeträge von insgesamt 1.100 € ausgewiesen sind. In diesem Voranmeldungszeitraum beträgt die Umsatzsteuerzahllast somit 800 € (= 1.900 € Umsatzsteuer, die Sie dem Finanzamt schulden, abzüglich 1.100 € Vorsteuern), d.h., Sie müssen 800 € an das Finanzamt abführen.

Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuerbeträge, die Sie dem Finanzamt schulden, ergibt sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten. Diesen zahlt Ihnen das Finanzamt ohne besonderen Antrag aus, soweit nicht eine Verrechnung mit Steuerschulden vorzunehmen ist. Die Auszahlung kann allerdings von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern nach Deutschland zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer sowie die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für Ihr Unternehmen, die Sie in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung/ Umsatzsteuererklärung deklarieren müssen, sind ebenfalls grundsätzlich als Vorsteuer abziehbar.

Der Vorsteuerabzug kann jedoch ausgeschlossen sein. Wer z.B. steuerfreie Umsätze tätigt, darf die dazugehörigen Vorsteuern grundsätzlich nicht abziehen (dies gilt allerdings nicht für steuerfreie Ausfuhrlieferungen oder für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen; wer solche Lieferungen erbringt, ist nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen). Bei einigen steuerfreien Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, können Sie jedoch auf die Steuerfreiheit verzichten, mit der Folge, dass der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nicht mehr gilt.

Für bestimmte Gruppen von Unternehmern sind zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Durchschnittssätze für die abziehbaren Vorsteuerbeträge festgesetzt. Diese Erleichterung gilt nur für Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (s. Kapitel 1). Weitere Voraussetzung ist, dass der Umsatz im Vorjahr 61.356 € nicht überstiegen hat; bei Betriebseröffnung im laufenden Kalenderjahr ist der voraussichtliche Umsatz dieses Jahres maßgebend. Für diese Erleichterung kommen Einzelhandelsbetriebe (z.B. Schuh-, Textil-, Fahrradläden, Elektroeinzelhandel, bestimmte Lebensmittelläden, Drogerien), Handwerksbetriebe (z.B. Bäckerei, Druckerei, Frisöre), sonstige Gewerbetreibende (z.B. Taxi-Unternehmer, Gast- und Speisewirtschaften, Eisdielen, Fremdenheime und Pensionen, Gebäude- und Fensterreinigung, Wäschereien) sowie Freiberufler (z.B. Journalisten, Schriftsteller, Bildhauer, Grafiker und Kunstmaler) in Frage.

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen, können Sie beim Finanzamt beantragen, nach den festgesetzten Durchschnittssätzen besteuert zu werden.

Entstehung der Umsatzsteuer – Soll-Ist-Versteuerung (§§ 16, 18, 20 UStG)

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats (= Voranmeldungszeitraum), in welchem Sie Lieferungen oder Dienstleistungen ausgeführt haben (**Besteuerung nach vereinbarten Entgelten = Soll-Versteuerung**). Nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums müssen Sie die Umsatzsteuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und - nach Abzug der Vorsteuerbeträge - an das für Sie zuständige Finanzamt abführen. Da es dabei nicht darauf ankommt, ob Ihr Kunde bereits gezahlt hat oder vielleicht erst Monate später zahlen wird, könnten bei Ihnen Liquiditätsengpässe auftreten. Um diese zu verhindern, sollten Sie im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ die **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (= Ist-Besteuerung)** beantragen. Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten müssen Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und an das Finanzamt abführen, in dem Sie das Entgelt vereinnahmt haben, d.h. in dem Ihr Kunde gezahlt hat.

Damit Ihnen das Finanzamt die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestatten kann, müssen Sie **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ihr voraussichtlicher (u.U. hochgerechneter) Gesamtumsatz (Entgelte, Nettoeinnahmen ohne Umsatzsteuer) darf im Jahr der Betriebseröffnung 800.000 € (bis 2023: 600.000 €) nicht übersteigen. Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend; in diesen Fällen darf dieser 800.000 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Betriebseröffnung am 1. Juli 2022 mit einer Umsatzerwartung von jährlich 300.000 €. Der tatsächliche (auf das Kalenderjahr hochgerechnete) Gesamtumsatz beläuft sich im Jahr 2022 auf 310.000 € und im Jahr 2023 auf 650.000 €.

2022: Ist-Besteuerung möglich, weil der Umsatz im Betriebseröffnungsjahr 600.000 € nicht überstiegen hat.

2023: Ebenfalls Ist-Besteuerung möglich – für die Beurteilung ist der Vorjahresgesamtumsatz aus 2022 maßgeblich und dieser lag unter 600.000 €.

2024: Soll-Besteuerung, weil der Gesamtumsatz im Jahre 2023 mehr als 600.000 € betragen hat.

2. Sie sind von der Buchführungspflicht nach § 148 Abgabenordnung (AO) befreit, d.h., Sie müssen keine Bücher führen und nicht auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen, sondern Sie ermitteln Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (s. Kapitel 1).
3. Sie sind nicht gewerblich, sondern freiberuflich tätig (z.B. als Architekt, Heilpraktiker, Journalist, Übersetzer).

Anzahlungen müssen Sie sowohl bei der Ist- als auch bei der Soll-Versteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem sie geleistet wurden, versteuern.

Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer (§ 18 UStG)

Sonderregelung für Existenzgründer:

Bis 31.12.2020 waren Sie als Existenzgründer verpflichtet in den ersten beiden Jahren nach Gründung die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abzugeben. Seit **1.1.2021 gibt es eine bis 31.12.2026 befristete Sonderregelung für Neugründer:** In dieser Zeit müssen die USt-Voranmeldungen in den ersten beiden Jahren nach Gründung nur **vierteljährlich** abgegeben werden. Wenn die vom Existenzgründer für das Gründungsjahr geschätzte Umsatzsteuer allerdings mehr als 7.500 Euro beträgt, muss er seine Voranmeldungen weiterhin monatlich abgeben. Im Folgejahr kommt es auf die tatsächliche Umsatzsteuer im Gründungsjahr, die auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden muss, an.

Das heißt, hat die zu zahlende Umsatzsteuer insgesamt in 2023 nicht mehr als 1.000 € betragen, geben sie eine jährliche Erklärung ab. Hat die Umsatzsteuer 1.000 € überschritten, ist aber unter 7.500 € geblieben, so sind die Voranmeldungen vierteljährlich einzureichen. Bei mehr als 7.500 € Umsatzsteuer im Vorjahr muss monatlich abgegeben werden.

Sie sind verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. In dieser Voranmeldung berechnen Sie die Umsatzsteuerzahllast (Vorauszahlung) für den betreffenden Kalendermonat jeweils selbst. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen Sie die Vorauszahlung an das Finanzamt abführen. Übermitteln Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu spät, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden; zahlen Sie die errechnete Zahllast zu spät, entstehen Säumniszuschläge (Säumniszuschläge werden bei Fälligkeitsüberschreitungen von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Besonderheiten bei Scheckzahlung s. S. 13 - Steuerfälligkeiten).

Sollten Sie Schwierigkeiten mit der Einhaltung der vorgenannten Fristen haben, können Sie beim Finanzamt eine Dauerfristverlängerung beantragen. Dann haben Sie einen Monat länger Zeit.

Wenn Sie die Erstattung eines Umsatzsteuer-Guthabens erwarten, empfiehlt es sich, dem Finanzamt gegenüber die Vorsteuerbeträge durch Rechnungskopien nachzuweisen und sonstige Gründe, die zur Erstattung führen (z.B. keine Umsätze, viele steuerfreie Ausfuhrlieferungen und/oder steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen), zu erläutern. Die gleichzeitige Einreichung dieser Unterlagen mit der Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung vermeidet Rückfragen und führt zu einer schnelleren Erstattung.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres müssen Sie in jedem Fall eine **Umsatzsteuererklärung** abgeben. Hierfür gelten die gesetzlichen Abgabefristen. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist - wie die Umsatzsteuer-Voranmeldung - eine Steueranmeldung, so dass Sie die Umsatzsteuer-Zahllast bzw. das Umsatzsteuer-Guthaben selbst errechnen müssen. Bereits geleistete Vorauszahlungen aufgrund Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden angerechnet. Eine errechnete Abschlusszahlung ist einen Monat nach dem Eingang der Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt fällig.

Aufzeichnungspflichten (§ 22 UStG)

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen Ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen müssen vor allem zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte bzw. - bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten - die vereinnahmten Entgelte für die von Ihnen ausgeführten Lieferungen und Dienstleistungen (getrennt nach Umsatzsteuersätzen und steuerfreien Umsätzen),
- die vereinnahmten Entgelte und Teilzahlungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Dienstleistungen (getrennt nach Umsatzsteuersätzen und steuerfreien Umsätzen),
- die Bemessungsgrundlagen für den „Eigenverbrauch“ (getrennt nach Umsatzsteuersätzen und steuerfreien Umsätzen),
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und Dienstleistungen, die an Sie für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind bzw. ausgeführt werden sollen, sowie die darauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge,
- bei der Einfuhr von Waren für Ihr Unternehmen aus Drittländern die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhrumsatzsteuer sowie die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer,
- beim Erwerb von Gegenständen für Ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie hierauf entfallenden Steuerbeträge.

Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen, geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluss eines jeden Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen.

Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG)

Überschreitet Ihr (ggf. hochgerechneter) Jahresumsatz einschl. möglicher Umsatzsteuer im Gründungsjahr voraussichtlich nicht 22.000 €, dann können Sie die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. In diesem Fall brauchen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen; Sie können aber **auch keine Vorsteuern geltend machen**. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung in Ihren Rechnungen weder den Umsatzsteuerbetrag noch den Umsatzsteuersatz ausweisen dürfen. Empfehlenswert – aber nicht zwingend – ist, dass Sie in ihren Rechnungen einen Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung aufnehmen, um Rückfragen zu vermeiden (Formulierungsbeispiele: „Kein Ausweis der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung, § 19 UStG“ oder „Gemäß § 19 Abs. 1 UStG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen“).

In den Folgejahren können Sie Kleinunternehmer bleiben, wenn Ihr tatsächlicher Gesamtumsatz im jeweiligen Vorjahr nicht größer als 22.000 € war. Als zusätzliche Voraussetzung darf Ihr voraussichtlicher Gesamtumsatz des betreffenden laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen.

Da die Kleinunternehmerregelung den Vorsteuerabzug untersagt, kann sie sich u.U. (z.B. bei größeren Investitionen mit einem zu erwartenden Vorsteuerüberschuss) ungünstig auswirken. Es ist daher möglich, zur Regelbesteuerung zu optieren, d.h., auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die normale Besteuerung - mit Vorsteuerabzug - zu wählen. Eine entsprechende Option, die Sie z.B. dadurch zum Ausdruck bringen, dass Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer offen ausweisen, bindet Sie allerdings für fünf Jahre.

Das Wachstumschancengesetz (2024) sieht eine bürokratische Entlastung vor: Kleinunternehmer müssen erstmals für das Steuerjahr 2024 keine Umsatzsteuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen.

2.2.2 Lohnsteuer

Allgemeines

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer die **Lohnsteuer** und ggf. die **Kirchensteuer** einzubehalten und an Ihr Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. (Der Kirchensteuer unterliegen alle Arbeitnehmer, die Mitglied einer Kirchensteuer erhebenden kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts sind. Der Kirchensteuersatz beträgt je nach Bundesland entweder 8 oder 9 Prozent der einzubehaltenden Lohnsteuer; in Hessen beläuft er sich auf 9 Prozent.). Darüber hinaus müssen Sie vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer **Sozialversicherungsbeiträge** einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Krankenversicherung überweisen.

An Ihre Arbeitnehmer zahlen Sie somit nur den Nettolohn nach Abzug der Lohnsteuer sowie ggf. der Kirchensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge aus.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) gelten, ebenso wie für kurzfristig Beschäftigte (Saisonbeschäftigung), Sonderregelungen; Einzelheiten finden Sie unter: www.frankfurt-main.ihk.de, Suchbegriff: Minijobs.

ELStAM

(= elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale), ehemals Lohnsteuerkarte

Bisher hatte die Gemeinde die Aufgabe die Lohnsteuerkarten mit den Besteuerungsmerkmalen zu erstellen und zu versenden. Als Arbeitgeber mussten Sie die Lohnsteuerkarte jährlich zum Lohnkonto nehmen und die Besteuerungsmerkmale anwenden. Die Ausstellung der Lohnsteuerkarte erfolgte für das Jahr 2010 zum letzten Mal. Mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte ist auch ein Zuständigkeitswechsel von den Gemeinden auf die Finanzämter übergegangen.

Die Lohnsteuerkarte ist durch ein elektronisches Verfahren ersetzt worden. Die Finanzverwaltung stellt den Arbeitgebern nun eine Datenbank zur Verfügung. In dieser sind alle notwendigen Daten für den Lohnsteuerabzug eines jeden Arbeitnehmers gespeichert (das sind solche, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte aufgedruckt waren). Die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten werden elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt. Diese Daten müssen von den Arbeitgebern seit 1.1.2013 in der Datenbank abgerufen werden.

Gebildet werden die Daten von der Finanzverwaltung anhand der von den Meldebehörden übermittelten Daten wie Familienstand, Zugehörigkeit von Kindern, Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Die ELStAM werden für einen Arbeitnehmer nur auf dessen Veranlassung gebildet. Das ist dann der Fall, wenn sich ein noch nie in einem Arbeitsverhältnis stehender Arbeitnehmer an sein Wohnsitzfinanzamt wendet und um Mitteilung der Daten bittet. Auf Wunsch wird ein schriftlicher Ausdruck vom Finanzamt erteilt.

Wird ein Arbeitnehmer neu eingestellt, benötigt der Arbeitgeber, um die ELStAM des Arbeitnehmers in der Datenbank abrufen zu können, vom Arbeitnehmer dessen Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID/IdNr.), das Geburtsdatum, Datum der Beschäftigungsaufnahme und die Angabe, ob es sich um ein Hauptarbeits- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Die Steuer-ID erhalten automatisch alle in Deutschland gemeldeten Bürger vom Bundeszentralamt für Steuern, sie behält ihre Gültigkeit lebenslang und kann nicht mehrfach vergeben werden.

Sind für den Arbeitnehmer noch keine ELStAM in der Datenbank vorhanden (weil er noch nie ein Arbeitsverhältnis hatte und er sich noch nicht bei seinem Wohnsitzfinanzamt wg. Bildung der ELStAM gemeldet hat) und meldet der Arbeitgeber diesen mit dessen IdNr. an, werden die Daten automatisch gebildet und zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt nun die Aushändigung der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist nur noch verpflichtet, den Arbeitnehmer über die ELStAM Datenbank bei Beschäftigungsende abzumelden, indem er den Tag der Beendigung unverzüglich mitteilt. Dieser Tag wird in der Datenbank gespeichert und der Arbeitgeber erhält eine Abmeldebestätigungs-Liste.

Ermittlung der Lohnsteuer

Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer können Sie den im Handel erhältlichen Lohnsteuer-Tabellen entnehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Steuerabzugsbeträge mit Hilfe eines entsprechenden Berechnungsprogramms zu ermitteln (www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: Abgabenrechner). Grundlage des Lohnsteuerabzugs sind die in der Datenbank der Finanzverwaltung gespeicherten und von Ihnen dort abgerufenen ELStAM (s.o.).

Sie sind verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. Auf diesem Konto müssen Sie bei jeder Lohnzahlung Art und Höhe des steuerpflichtigen und steuerfreien Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge und die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge eintragen.

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer und ggf. die Kirchensteuer müssen Sie als Arbeitgeber regelmäßig spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg beim Betriebsstättenfinanzamt anmelden. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt oder Ihrem Steuerberater bzw. unter: www.elster.de, Stichwort: Arbeitgeber.

Gleichzeitig mit der Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung müssen Sie die insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abführen. Das Gleiche gilt für die Kirchensteuer. Übermitteln Sie die Lohnsteuer-Anmeldung zu spät, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden; zahlen Sie die einbehaltenen und übernommenen Beträge zu spät, entstehen Säumniszuschläge (Säumniszuschläge werden bei Fälligkeitsüberschreitungen von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Besonderheiten bei Scheckzahlung s. S. 13 - Steuerfälligkeiten).

Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der von Ihnen im Kalenderjahr insgesamt abzuführenden Lohnsteuer. Beträgt diese

- bis zu 1.080 €, so ist Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalenderjahr,
- bis zu 5.000 €, so ist Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr,
- mehr als 5.000 €, so ist Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Die Höhe der voraussichtlichen Lohnsteuer ergibt sich im Jahr der Betriebseröffnung, indem Sie die für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag hochrechnen. In späteren Jahren ist jeweils die (hochgerechnete) Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Beachten Sie bitte, dass Sie als Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die Sie einzubehalten und abzuführen haben, haften. Da in der Praxis häufig mit Haftungsrisiken verbundene Zweifelsfälle auftreten, haben Sie dem Finanzamt gegenüber einen Anspruch auf eine kostenlose verbindliche Auskunft über alle Fragen, die Ihre lohnsteuerlichen Verpflichtungen betreffen (Anrufungsauskunft nach § 42e Einkommensteuergesetz). Wenden Sie sich daher in Zweifelsfällen an Ihr Betriebsstättenfinanzamt bzw. an Ihren Steuerberater.

Lohnsteuerbescheinigung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres sind Sie verpflichtet, das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen (das Lohnkonto müssen Sie i.d.R. bis zum Ablauf des zehnten Jahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufbewahren). Aufgrund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung – per ELSTER - an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle („Clearingstelle“ der Finanzverwaltung) die Daten der Lohnsteuerbescheinigung mit einem Ordnungsmerkmal für den jeweiligen Arbeitnehmer, bestehend aus Namen, Vornamen und Geburtsdatum, zu übersenden. Die Daten sind verschlüsselt über das Programm „ELSTER (Lohn)“ via Internet zu übermitteln. Die Übermittlungsfrist per 28. Februar des Folgejahres gilt auch für die Daten derjenigen Arbeitnehmer, die innerjährig ausgeschieden sind.

Weitere Hinweise finden Sie unter: www.elster.de, Stichwort: Arbeitgeber

Außerdem hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen (seit 2004 nur noch elektronisch abzugeben, Ausnahme s.u.) Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen, z.B. per E-Mail (weitere Infos und Vordruck dazu unter www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriffe: Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ab 2021 und Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2021).

Ausnahme:

Bei Arbeitgebern, die geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt haben, ist eine manuelle (= nicht elektronische) Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung möglich, § 41b Absatz 3 EStG. Sie haben dann eine entsprechende manuelle Lohnsteuerbescheinigung dem Arbeitnehmer auszustellen.

2.3 Sozialversicherungsbeiträge

Wie schon erwähnt, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und monatlich an die gesetzliche Krankenkasse abzuführen (wegen Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die gesetzliche Krankenkasse). Die Sozialversicherungsbeiträge teilen sich i.d.R. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d.h., Sie ziehen vom Bruttolohn Ihrer Arbeitnehmer nur die Hälfte der Beitragssätze ab, für die andere Hälfte müssen Sie als Arbeitgeber aufkommen (sogenannte Lohnnebenkosten, siehe Berechnungsbeispiel, S. 26).

Für geringfügig Beschäftigte gelten, ebenso wie für kurzfristig Beschäftigte, Sonderregelungen; Einzelheiten: www.frankfurt-main.ihk.de, Suchbegriff: Minijobs.

Außer den erwähnten Beiträgen fallen Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an; diese werden von nach Branchen geordneten Berufsgenossenschaften erhoben. Bei Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit müssen Sie Ihren Betrieb bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Die Beiträge an diese Berufsgenossenschaft werden im Umlageverfahren jährlich nachträglich erhoben und sind alleine vom Arbeitgeber zu tragen.

Sie selbst als Inhaber eines Unternehmens sind i.d.R. nicht sozialversicherungspflichtig (wegen Einzelheiten sollten Sie sich mit der gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung setzen). Sie müssen sich also selbst um Ihre Altersversorgung und Krankenversicherung kümmern. Hinzu kommt, dass Sie aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

2.4 Beispiel zu 2.2.2 und 2.3: Berechnung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge (Lohnabrechnung)

Die Zahlen dienen lediglich der Veranschaulichung einer Lohnabrechnung und sind somit nicht allgemein gültig. Im Einzelfall müssen sie für jede Lohnabrechnung gesondert ermittelt werden (Positionen 2 bis 4: siehe Lohnsteuertabelle; die Positionen 5 bis 8 entsprechen dem Stand 2024).

Die schattierten Felder betreffen die Arbeitgeberzahlungen.

Position	Betrag	Bemerkung
1. steuer- bzw. sozialversicherungspflichtiger Bruttolohn	3.000,00 €	Berechnung ohne Kinderfreibeträge
2. Lohnsteuer, z. B. Steuerklassen I und IV	- 349,41 €	exakter Wert s. Lohnsteuertabelle; wird vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt
3. Solidaritätszuschlag	- 0,00 €	entfällt seit 2021
4. Kirchensteuer	- 31,44 €	hier 9 % von 2. (gilt für Hessen); wird vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt
5. gesetzliche Krankenversicherung *	- 244,50 €	14,6 % + Zusatzbeitrag (s.u.) z.B. 1,7 % = 16,3 % von 1. - hiervon zahlt der Arbeitgeber: 8,15 % = 244,50 €
6. Rentenversicherung	- 279,00 €	18,6 % von 1. - 50 % hiervon zahlt der Arbeitgeber: 9,3 % = 279,00 €
7. Arbeitslosenversicherung	- 39,00 €	2,6 % von 1. - 50 % hiervon zahlt der Arbeitgeber: 1,3 % = 39,00 €
8. Pflegeversicherung	- 51,00 €	3,4 % von 1. - 50 % hiervon zahlt der Arbeitgeber: 1,7 % = 51,00 €
seit 1.1.2005 Zusatzbeitrag-0,6% (seit 2024) von 1. für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr	- 18,00 €	- trägt Arbeitnehmer allein
9. Nettolohn	1987,65 €	ergibt sich aus 1. bis 8.

Die **Lohnnebenkosten/Personalzusatzkosten** (Positionen 5 bis 8, fett gedruckt), die Sie als Arbeitgeber **zusätzlich zum Bruttolohn** tragen müssen betragen in diesem Beispiel: **613,50 €**, das entspricht **20,45 % des Bruttolohns**.

(* Ab 2015 können die gesetzlichen Krankenkassen zusätzlich zum **Arbeitnehmeranteil** in Höhe von 7,3 % einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, der von Kasse zu Kasse unterschiedlich hoch sein kann).

Weitere Faktoren, die Personalzusatzkosten verursachen können:

bezahlte Feiertage (gesetzlich), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (gesetzlich), sonstige gesetzliche Personalzusatzkosten (aus Mutterschutz-, Schwerbehindertengesetz sowie Zulage zum Insolvenzausfallgeld), Urlaub (Mindestanspruch gesetzlich) einschließlich Urlaubsgeld, Sonderzahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Gratifikationen), betriebliche Altersversorgung oder sonstige Personalzusatzkosten (z. B. Fahrtkostenerstattung), Beiträge zur zuständigen Berufsgenossenschaft (gesetzlich).

2.5 Rechtsformabhängige Steuern - gesondert für die wichtigsten Rechtsformen

Die relativ hohe Steuerbelastung in Deutschland hat bewirkt, dass Steuervermeidungs- oder -verminderungsstrategien seit jeher zum Handwerkszeug jedes Steuerberaters gehören. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Rechtsformen (Personenunternehmen, Kapitalgesellschaften) in Deutschland teilweise unterschiedlich besteuert werden, d.h., es existiert keine rechtsformneutrale Besteuerung. Welche Rechtsform steuerlich am günstigsten ist, lässt sich allgemein nicht sagen. In den Rechtsformvergleich müssen vielmehr stets die Umstände des Einzelfalls einbezogen werden.

Diese Gegebenheiten sollten auch bei Gründung eines Unternehmens - insbesondere bei der Wahl der Rechtsform - bedacht werden. Andererseits ist die steuerliche Belastung nur einer von mehreren Mosaiksteinen. Sie darf nie alleine den Ausschlag geben, sondern mit zu bedenken sind gleichermaßen Fragen der Haftung, Führung, Kapitalaufbringung und Unternehmenskontinuität (Nachfolgeregelung). Im Folgenden werden die wichtigsten rechtsformabhängigen bzw. rechtsformspezifischen Steuern, gesondert für die wichtigsten Rechtsformen, kurz erläutert.

2.5.1 Einzelunternehmen

Die steuerlich einfachste Form ist i.d.R. das Einzelunternehmen. Ist der Einzelunternehmer gewerblich tätig, unterliegt sein Gewinn der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer. Ist er dagegen freiberuflich tätig, unterliegt sein Gewinn nur der Einkommensteuer. Da der Einkommensteuertarif progressiv gestaltet ist, hängt die Gesamtsteuerbelastung von der Höhe des Gewinns bzw. des zu versteuernden Einkommens ab. Außerdem variiert der Gewerbesteuer-Hebesatz von Gemeinde zu Gemeinde.

2.5.1.1 Gewerbesteuer

Bei gewerblich tätigen Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Dieser Gewinn wird allerdings durch bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So werden seit 2008 insbesondere alle gezahlten Zinsen sowie die pauschalierten Finanzierungs- bzw. Zinsanteile von gezahlten Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen – nach Abzug eines Freibetrags in Höhe von 200.000 € (bis 2019: 100.000 Euro) - zu 25 % zum Gewinn hinzugerechnet. Dieser modifizierte Gewinn entspricht dem Gewerbeertrag. Von diesem wird bei Einzelunternehmern - ebenso bei Personengesellschaften, nicht aber bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) - ein Freibetrag in Höhe von 24.500 € abgezogen, d.h., Gewerbesteuer fällt erst an, wenn Ihr Gewerbeertrag 24.500 € übersteigt (Schema zur Berechnung der Gewerbesteuer s.u.).

Da die Gewerbesteuer eine kommunale Steuer mit einem eigenen Hebesatzrecht der Gemeinde ist, variiert ihre Höhe von Gemeinde zu Gemeinde. Im Bezirk der IHK Frankfurt am Main reicht die Spannweite der Hebesätze von 330 % bis zu 460 %. Einzelheiten:

www.frankfurt-main.ihk.de/steuern; Gewerbesteuer – Grundsteuer – Realsteueratlas

Die Gewerbesteuer kann mit der Einkommensteuer verrechnet werden. So wird das 4--fache (bis 2019: 3,8-fache) des Gewerbesteuer-Messbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Der Anrechnungsbetrag ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Die Anrechnungsmöglichkeit bewirkt in der Regel, dass die Gewerbesteuerbelastung bis zu einem Hebesatz von ca. 400 % kompensiert wird. Der bis 2007 mögliche Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist entfallen.

Schema zur Berechnung der Gewerbesteuer

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

	Gewinn aus dem Gewerbebetrieb	
+	Hinzurechnungen	insbes. Finanzierungsaufwendungen, so z.B. alle gezahlten Zinsen sowie die pauschalierten Finanzierungs- bzw. Zinsanteile von gezahlten Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen – nach Abzug eines Freibetrages von 200.000 Euro – zu 25 %; Berechnung s.u.
=	Summe	
./.	Kürzungen	z.B. 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitzes
=	Gewerbeertrag	
./.	24.500,00 Euro	Freibetrag
=	gekürzter Gewerbeertrag	
x	3,5 %	Steuermesszahl
=	Steuermessbetrag	
x	Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde	in den Gemeinden, die im Bezirk der IHK Frankfurt liegen, variiert der Gewerbesteuer-Hebesatz zwischen 330 % und 460 %
=	Gewerbesteuer	

Ermittlung der Finanzierungsaufwendungen

Finanzierungsaufwendungen, die dem Gewinn hinzugerechnet werden müssen:

	100 % Zinsen
+	100 % Renten und dauernde Lasten
+	100 % Gewinnanteile des typisch stillen Gesellschafters
+	50 % Mieten, Pachten, Leasingraten von Immobilien
+	20 % Mieten, Pachten, Leasingraten von beweglichen Wirtschaftsgütern
+	25 % Lizenzen, Konzessionen
=	Summe Finanzierungsaufwendungen
./.	200.000 € Freibetrag
=	Finanzierungsaufwendungen nach Freibetrag
x	25 %
=	Hinzurechnung zum Gewinn aus Gewerbebetrieb

2.5.1.2 Einkommensteuer

Der erzielte gewerbliche bzw. freiberufliche Gewinn bzw. Verlust (= Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) wird mit Ihren anderen Einkünften zusammengerechnet und unterliegt gemeinsam mit diesen der Einkommensteuer. Verluste werden somit – im Gegensatz zu den Verlusten einer Kapitalgesellschaft – in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Der Einkommensteuertarif ist progressiv gestaltet. Somit steigt die Einkommensteuerbelastung mit der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens an. Ab 2024 bleiben 11.604 € frei (= Grundfreibetrag) Grundtabelle, Splittingtabelle bei Verheirateten: 23.208 €. Der sich anschließende Eingangstarif beträgt 14 %. Mit zunehmendem Einkommen steigt der Grenzsteuersatz kontinuierlich an bis auf 42 %, das sind ab 2024: 66.761 € (bei Verheirateten: 133.522 €). Von 277.826 € (bei Verheirateten: 555.652 €) an beläuft er sich auf 45 % („Reichensteuer“).

Hinzu kommt ggf. Kirchensteuer (in Hessen 9 % der Einkommensteuer). Ein Berechnungsprogramm für die Einkommensteuer finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: Abgabenrechner.

Seit 2008 hat der Gesetzgeber eine Tarifbegünstigung für nicht entnommene Gewinne (Thesaurierungsbegünstigung) eingeführt. Diese stellt allerdings nur dann eine Begünstigung dar, wenn der persönliche Einkommensteuersatz im Spitzenbereich liegt und – da bei Entnahme eine Nachversteuerung erfolgt - der Gewinn langfristig thesauriert wird. Bevor Sie die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie Ihren Steuerberater konsultieren.

2.5.1.3 Pro und Kontra Einzelunternehmen aus steuerlicher Sicht

(im Einzelfall unbedingt mit dem Steuerberater abstimmen)

Pro: Die Gesamtsteuerbelastung eines Einzelunternehmens ist ohne Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung entscheidend vom persönlichen Einkommensteuersatz des Einzelunternehmers abhängig. Da der Einkommensteuertarif progressiv gestaltet ist, sind Steuersatz und damit Steuer bei einem „niedrigen“ Gewinn bzw. einem „niedrigen“ zu versteuerndem Einkommen relativ gering. Liegt der Einkommensteuersatz dagegen im Spitzenbereich und soll der Gewinn langfristig thesauriert werden, kann die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung vorteilhaft sein. Die Verrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer bewirkt, dass in vielen Fällen keine zusätzliche Belastung durch die Gewerbesteuer auftritt. Verluste aus gewerblicher bzw. selbstständiger Arbeit können mit anderen Einkünften verrechnet werden. Eine Bilanz muss nur unter bestimmten Voraussetzungen erstellt werden, ansonsten ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend.

Kontra: Als Einzelunternehmer dürfen Sie für Ihre geleistete Tätigkeit keinen als Betriebsausgaben abzugsfähigen Unternehmerlohn geltend machen. Ebenso dürfen Sie für von Ihnen dem Unternehmen gewährte Darlehen keine Darlehenszinsen und für von Ihnen überlassene Wirtschaftsgüter keine Miet- oder Pacht aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Solche und ähnliche Bezüge gelten als Gewinn und unterliegen somit der Gewerbesteuer, wobei Zinsen sowie - seit 2008 - Mieten, Pachten und Leasingraten generell nur beschränkt von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer abzugsfähig sind. Diese Nichtabziehbarkeit kann - trotz des Gewerbesteuer-Freibetrags und der pauschalen Anrechnungsmöglichkeit auf die Einkommensteuer – in bestimmten Fällen zu einer im Vergleich zur GmbH höheren Steuerbelastung führen.

2.5.2 Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

Zunächst wird der Gewinn, den die Personengesellschaft erzielt hat, ermittelt. Ist sie gewerblich tätig, unterliegt ihr Gewinn der Gewerbesteuer und – bei den Gesellschaftern – der Einkommensteuer. Ist sie dagegen freiberuflich tätig (hierfür müssen alle Gesellschafter die Voraussetzungen für die Freiberuflichkeit erfüllen), unterliegt ihr Gewinn „nur“ bei den Gesellschaftern der Einkommensteuer. In beiden Fällen hängt die Steuerbelastung somit letztlich von den individuellen Einkommensverhältnissen der Gesellschafter ab.

2.5.2.1 Gewerbesteuer

Der Gewinn gewerblich tätiger Personengesellschaften unterliegt der Gewerbesteuer. Diese muss die Personengesellschaft zahlen. Die Regelungen zur Berechnung der Gewerbesteuer entsprechen denen für Einzelunternehmen (s. 2.5.1.1): Hinzurechnungen müssen entsprechend erfolgen, ebenso wird der Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro der Personengesellschaft einmal gewährt. Außerdem kann grundsätzlich das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags anteilig auf die Einkommensteuer der Mitunternehmer angerechnet werden. Auch bei der Personengesellschaft darf die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

2.5.2.2 Einkommensteuer/Körperschaftsteuer beim Gesellschafter

Der gewerbliche bzw. freiberufliche Gewinn der Personengesellschaft wird nach interner Absprache auf die einzelnen Gesellschafter verteilt. Diese müssen darauf Einkommensteuer bzw. - wenn ein Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist - Körperschaftsteuer zahlen. Die Steuerbelastung richtet sich somit nach den individuellen Einkommensverhältnissen der Gesellschafter. Hinzu kommt ggf. Kirchensteuer (in Hessen 9 % der Einkommensteuer). Hat die Personengesellschaft einen Verlust erlitten, wird dieser ebenfalls den Gesellschaftern zugerechnet und bei diesen mit anderen Einkünften verrechnet.

Seit 2008 gilt die Tarifbegünstigung für nicht entnommene Gewinne (Thesaurierungsbegünstigung) auch für die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Personengesellschaft. Da eine Begünstigung nur eintritt, wenn der persönliche Einkommenssteuersatz des Gesellschafters im Spitzenbereich liegt und der Gewinn - wegen der erfolgenden Nachversteuerung bei seiner Entnahme - langfristig thesauriert wird, sollte der Gesellschafter vor Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung seinen Steuerberater konsultieren.

2.5.2.3 Pro und Kontra Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht

Pro: wie Einzelunternehmen (an die Stelle des Einzelunternehmers tritt der Gesellschafter bzw. Mitunternehmer)

Kontra: wie Einzelunternehmen (an die Stelle des Einzelunternehmers tritt der Gesellschafter bzw. Mitunternehmer)

2.5.3 GmbH, Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt

Der Gewinn einer GmbH unterliegt der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer. Die nominelle Steuerbelastung einer GmbH liegt – je nach Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes – etwas unter- bzw. oberhalb von 30 %. Gleiches gilt auch für die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG), da sie eine besondere Form der GmbH darstellt.

2.5.3.1 Gewerbesteuer

Der Gewinn einer GmbH unterliegt der Gewerbesteuer. Da die GmbH auch die Gehälter, die sie an Gesellschafter-Geschäftsführer zahlt, als Betriebsausgaben (gewinnmindernd) abziehen darf, erhält sie - im Gegensatz zum Einzelunternehmen und zur Personengesellschaft - keinen Freibetrag. Die Gewerbesteuer-Messzahl beträgt einheitlich 3,5 %.

Was Sie beachten sollten, wenn Sie gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer (Gesellschafter-Geschäftsführer) der GmbH sind:

Vor Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit müssen in einem Geschäftführervertrag klare und nachprüfbare (schriftliche) Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind auch gewinnabhängige Vergütungen (Tantiemen) zulässig. Alle Vereinbarungen müssen aber im Rahmen des Üblichen sein, d.h. dem sog. Fremdvergleich standhalten. Für das Gesellschafter-Geschäftsführergehalt bedeutet dies z.B., dass es angemessen sein muss. Die Angemessenheit richtet sich u.a. nach Art und Umfang des Unternehmens sowie dem Verhältnis von festen und variablen Gehaltsbestandteilen. Außerdem müssen alle Vereinbarungen strikt befolgt werden. Zu den Einzelheiten, die Sie in diesem Zusammenhang beachten müssen, sollten Sie einen Steuerberater konsultieren.

Die GmbH ist - unabhängig von ihrer Gewinnsituation - verpflichtet, vom Geschäftsführergehalt Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. In bestimmten Fällen muss die GmbH hiervon auch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen (wegen Einzelheiten wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Gesetzliche Krankenversicherung).

Neben den Gesellschafter-Geschäftsführergehältern darf die GmbH z.B. auch angemessene Zins- und Mietzahlungen, die sie für in Anspruch genommene Darlehen und/oder für angemietete Wirtschaftsgüter an ihre Gesellschafter geleistet hat, als Betriebsausgaben geltend machen. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer müssen diese Aufwendungen aber teilweise wieder hinzugerechnet werden (s.u.).

Für eine GmbH gilt – ggf. nach Abzug eines Freibetrags von 200.000 Euro - derselbe Gewerbesteuer-Hebesatz wie für Einzelunternehmen und Personengesellschaften; Einzelheiten: www.frankfurt-main.ihk.de/steuern, unter: Gewerbesteuer – Grundsteuer – Realsteueratlas. Auch für eine GmbH ist der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe entfallen. Eine Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Körperschaftsteuer ist nicht möglich.

Schema zur Berechnung der Gewerbesteuer bei Kapitalgesellschaften

	Gewinn aus dem Gewerbebetrieb	
+	Hinzurechnungen	insbes. Finanzierungsaufwendungen, so z.B. alle gezahlten Zinsen sowie die pauschalierten Finanzierungs- bzw. Zinsanteile von gezahlten Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen – nach Abzug eines Freibetrages von 200.000 € – zu 25 %; Berechnung s.u.
=	Summe	
./.	Kürzungen	z.B. 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitzes
=	Gewerbeertrag	
x	3,5 %	Steuermesszahl
=	Steuermessbetrag	
x	Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde	in den Gemeinden, die im Bezirk der IHK Frankfurt liegen, variiert der Gewerbesteuer-Hebesatz zwischen 330 % und 460 %
=	Gewerbesteuer	

Ermittlung der Finanzierungsaufwendungen

Finanzierungsaufwendungen, die dem Gewinn hinzugerechnet werden müssen:

	100 % Zinsen
+	100 % Renten und dauernde Lasten
+	100 % Gewinnanteile des typisch stillen Gesellschafters
+	50 % Mieten, Pachten, Leasingraten von Immobilien
+	20 % Mieten, Pachten, Leasingraten von beweglichen Wirtschaftsgütern
+	25 % Lizenzen, Konzessionen
=	Summe Finanzierungsaufwendungen
./.	200.000 € Freibetrag
=	Finanzierungsaufwendungen nach Freibetrag
x	25 %
=	Hinzurechnung zum Gewinn aus Gewerbebetrieb

2.5.3.2 Körperschaftsteuer

Die GmbH muss für ihren Gewinn Körperschaftsteuer zahlen; die Körperschaftsteuer entspricht der Einkommensteuer für natürliche Personen. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 15 %.

Ausgeschüttete Gewinne unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer, d.h., ausgeschüttete Gewinne werden mit einem Steuersatz von 25 %, zuzüglich ggf. Kirchensteuer versteuert. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, besteht die Möglichkeit, mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert zu werden. Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, unterliegen 5 % des ausgeschütteten Gewinns der Körperschaftsteuer.

Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ab 25 % oder bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ab einem Prozent **und** Ausübung einer beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Erhebung der Abgeltungssteuer oder der Inanspruchnahme der Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren. Während bei der Abgeltungssteuer nur ein fixer Sparer-Pauschbetrag für alle der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitalerträge abgezogen werden kann, sind beim Teileinkünfteverfahren 60 % der Betriebsausgaben abzugsfähig. Einzelheiten sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen.

2.5.3.3 Pro und Kontra GmbH aus steuerlicher Sicht

(im Einzelfall unbedingt mit dem Steuerberater abstimmen)

Pro: Bei hohen Gewinnen und/ oder bei Bestellung von mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern können sich Steuervorteile ergeben. Da Gewinne, die ausgeschüttet werden, beim Gesellschafter zusätzlich besteuert werden, hängt das Ergebnis aber auch davon ab, ob der Gewinn thesauriert oder ausgeschüttet wird. Ebenso spielt die Höhe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge, die für das Gesellschafter-Geschäftsführer-Gehalt gezahlt werden müssen, eine Rolle.

Kontra: Unabhängig von der Höhe des Gewinns beträgt die nominelle Gesamtsteuerbelastung der GmbH – je nach Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes – ca. 30 %. Bei „niedrigen“ Gewinnen kann somit die Steuerbelastung höher sein als bei einem Personenunternehmen, dessen Gewinn neben der Gewerbesteuer der progressiv gestalteten Einkommensteuer unterliegt. Wird der Gewinn ausgeschüttet, erfolgt eine zusätzliche Besteuerung beim Gesellschafter. Erleidet die GmbH einen Verlust, so kann dieser nicht an die Gesellschafter „ausgeschüttet“ werden, die Gesellschafter können diesen Verlust nicht mit anderen positiven Einkünften, die sie erzielen, verrechnen. Er ist bei der GmbH „verhaftet“, d.h., er kann nur mit Gewinnen der GmbH verrechnet werden. Eine GmbH ist immer bilanzierungspflichtig.

2.6 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen (§ 7 g Einkommensteuergesetz)

Die Regelung des § 7 g EStG soll die Investitionsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen erhöhen. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen für die in der Zukunft geplante Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gewinnermittlung durch Bilanzierung: Betriebsvermögen max. 200.000 €
- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung: jährlicher Gewinn max. 200.000 € ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags
- Anschaffung oder Herstellung innerhalb von 3 Jahren
- Ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgt. Ab dem Steuerjahr 2020 auch vermietete Wirtschaftsgüter (auch mehr als drei Monate Vermietung sind erlaubt)
- Benennung des begünstigten Wirtschaftsguts seiner Funktion nach in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen und Angabe der Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Achtung: Keine Sammelbezeichnungen, wie z. B. „Maschinen“ oder „Geschäftsausstattung“, konkrete Angaben machen!
- Plausible Darlegung der Nutzungsabsicht in inländischer Betriebsstätte

Investitionsabzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Abzugsbeträge darf für vier aufeinander folgende Jahre je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen, wobei Beträge, die in diesem Zeitraum hinzugerechnet bzw. rückgängig gemacht wurden (s.u.), abgezogen werden.

Im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr müssen zunächst 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf den ursprünglich geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag nicht übersteigen. Zum Ausgleich können die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 50 %, höchstens jedoch um die erfolgte Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Wird die Investition bis zum Ende des dritten auf das Jahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nicht getätigt, muss der Abzug in dem Veranlagungszeitraum, in dem er ursprünglich erfolgte, wieder rückgängig gemacht werden. Korrekturen sind auch erforderlich, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut zwar angeschafft oder hergestellt wird, aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgt, in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich genutzt wird.

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den folgenden Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden:

- Die o.g. Größenmerkmale (Betriebsvermögen max. 200.000 € bzw. Gewinn max. 200.000 €) werden zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, nicht überschritten und
- das Wirtschaftsgut wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt.

Sonderregelungen für Existenzgründer gibt es seit 2008 nicht mehr.

Weitere Informationen & nützliche Links:

- www.frankfurt-main.ihk.de/steuern
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.bzst.de
Stichworte: Ausländische Investoren, Vorsteuervergütungsverfahren, Umsatzsteuer Identifikationsnummer
- www.elsteronline.de
- www.hmdf.hessen.de
- www.finanzamt.de
- www.frankfurt.de
Stichwort: Gewerbeangelegenheiten
- www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de
- www.stbk-hessen.de
- www.steuerliches-infocenter.de

Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt dieser Broschüre nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dennoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Informationen übernehmen können. Wir schließen die Haftung für materielle oder ideelle Schäden, insbesondere auch für Folgeschäden, aus, die sich aus der direkten oder indirekten Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Informationen ergeben können, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Wir übernehmen zudem keine Haftung für die Inhalte anderer Websites, die über Links zur Nutzung bereitgestellt werden und machen uns diese nicht zu Eigen. Bei diesen Seiten handelt es sich um fremde Angebote, auf deren inhaltliche Gestaltung wir keinen Einfluss haben. Zwar prüfen wir die Inhalte vor Verlinkung auf Rechts- und Sittenwidrigkeit, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese im Nachhinein von den Anbietern verändert werden. Sollten Ihnen Rechtsverstöße oder sonstige unangemessene Inhalte auf einer verlinkten Seite auffallen, bitten wir um entsprechenden Hinweis, damit wir den Link aus unserer Link-Liste löschen können.